

Jugendordnung des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Wedel (Holstein), den 10. März 2013

1. Inhaltsangabe der Ordnung

1.	Inhaltsangabe der Ordnung	1
2.	Grundsatz	2
3.	Aufgabe der Jugendgruppe	2
4.	Mittel der Jugendgruppe	2
5.	Zusammensetzung der Jugendgruppe	2
6.	Organe der Jugendgruppe	2
7.	Aufgaben der Organe	3
	Jugendvollversammlung	3
	Jugendobmann	3
	Jugendausschuss	3
	Jugendleitersitzung	4
	Jugend- und Juniorensprecher(in)	4
	Materialwarte	4
8.	Gruppensprecher	4
9.	Aufnahme von Jugendmitgliedern	4
10.	Aufnahme von Juniorenmitgliedern	5
11.	Beiträge	5
12.	Pflichten der Jugendlichen und Junioren	5
13.	Rechte der Jugendlichen und Junioren	5
14.	Ende der Jugendmitgliedschaft	6
15.	Boots- und Materialordnungen	6
16.	Widersprüchlichkeiten	6
17.	Änderung der Jugendordnung	6
18.	Schlussbestimmung	6

2. Grundsatz

Zweck der Jugendordnung ist es, gem. Satzung §12 (3), den Jugendlichen eine Richtlinie zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zu geben.

3. Aufgabe der Jugendgruppe

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, durch praktische und theoretische Unterweisung den Jugendlichen die Grundlagen des Wassersportes zu vermitteln. Insbesondere: Förderung des sozialen Miteinanders, Fairness, Seemannschaft und Umweltschutz.

Zudem unterstützt und fördert die Jugendgruppe, Jugendliche und Junioren bei Wett- und Wanderfahrten.

4. Mittel der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe unterhält ihre Geräte, Boote, Bootszubehör sowie ihr sonstiges Inventar aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, entsprechend des auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gesamtetats. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendausschuss.

5. Zusammensetzung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe setzt sich aus der/dem Leiter(in) der Jugendgruppe (Jugendobmann), der/dem stellvertretenden Leiter(in), den Jugendbetreuern(innen), den Materialwarten(innen), der/dem Jugendsprecher(in), der/dem stellvertretenden Jugendsprecher(in), der/dem Juniorensprecher(in), den jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr) sowie junioren Mitglieder (Vollmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag auf verbleib in der Jugendgruppe gestellt haben (siehe Punkt 10.)) zusammen.

6. Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendobmann
- b) Jugendausschuss
- c) Jugendleitersitzung
- d) Jugend- und Juniorensprecher(in)
- e) Materialwarte

7. Aufgaben der Organe

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zusammen. Sie tritt ferner zusammen wenn der Jugendausschuss oder die/der Jugend- oder Juniorensprecher(in) dieses für notwendig erachtet. Der Termin einer Jugendvollversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen (vierzehn Tage) durch ein Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Verbindliche Tagesordnungspunkte der letzten Jugendvollversammlung vor der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. sind:

- Bericht des Jugendobmannes
- Tätigkeitsbericht des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahlen

Alle Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen, sofern nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren.

Jugendobmann

Der Jugendobmann vertritt die Belange der Jugend und der Junioren im Vereinsvorstand und gegenüber der Öffentlichkeit. Der Jugendobmann wird jedes ungerade Jahr auf der Jugendvollversammlung durch Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren bestimmt, und auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder (gem. Satzung § 16) bestätigt. Der Jugendobmann hat das Recht eine(n) Stellvertreter(in) vorzuschlagen, die/der jedes ungerade Jahr durch die Jugendlichen und Junioren bestätigt wird.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendobmann
- dem stellv. Jugendobmann
- dem Jugendsprecher
- dem stellv. Jugendsprecher
- dem Juniorensprecher
- einem Materialwart
- zwei Jugendbetreuern

Der Jugendausschuss übernimmt die organisatorische und finanzielle Leitung der Jugendgruppe. Der Jugendausschuss kann hierzu zusätzlich Mitglieder der Jugendgruppe heranziehen.

Die Jugendleiter sowie die Materialwarte entsenden jeweils die entsprechende Anzahl an Personen in den Jugendausschuss. Vorsitz des Jugendausschusses hat der Jugendobmann

Jugendleitersitzung

Um einen problemlosen Trainingsbetrieb zu gewährleisten, wird eine monatliche Sitzung aller Trainer, Jugendbetreuer und Materialwarte unter der Leitung des Jugendobmannes abgehalten. Verbindliche Punkte der Versammlung sind:

- Berichte aus den Gruppen
- Berichte der Materialwarte
- Abstimmung von gruppenübergreifenden Veranstaltungen
- Bericht des Jugendausschusses

Jugend- und Juniorsprecher(in)

Die/der Jugendsprecher(in), die/der Juniorsprecher(in) vertreten die Interessen und Wünsche der Jugendlichen bzw. der Junioren. Sie unterstützen die Gruppensprecher in ihrer Arbeit. Die/der Jugendsprecher(in), die/der Juniorsprecher(in) überwacht ob Jugendbetreuer und Jugendobmann die Rechte der Jugendlichen und Junioren einhalten. Bei Nichteinhaltung der Rechte ist umgehend der Jugendausschuss einzuberufen und der entsprechende Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Sieht die/der Jugendsprecher(in), die/der Juniorsprecher(in) die dringende Notwendigkeit einer Jugendvollversammlung, ist diese nach Rücksprache mit dem Jugendobmann einzuberufen.

Die/der Jugendsprecher(in) sowie die/der stellvertretende Jugendsprecher(in) darf bei ihrer/seiner Wahl das siebzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Die/der Juniorsprecher(in) muss zu ihrer/seiner Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben aber nicht das neunundzwanzigste.

Die/der Jugendsprecher(in), die/der stellvertretende Jugendsprecher(in) und die/der Juniorsprecher(in) wird jedes ungerade Jahr von der Jugendvollversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren, für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Materialwarte

Materialwarte übernehmen die Verantwortung für die Gerätschaften der SVWS-Jugendgruppen, die sie in einem betriebsbereiten Zustand zu halten haben. Die Materialwarte gibt es für die Bereiche:

- Optimisten
- Motorboote und Berger
- Trailer
- Bootswart J 24

Materialwarte werden im Jahr 2005 und danach jedes gerade Jahr von der Jugendvollversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

8. Gruppensprecher

Jede Jugend- und Juniorengruppe wählt jährlich eine(n) Gruppensprecher(in). Diese(r) vertritt die Interessen der Gruppe gegenüber den Jugendbetreuern und dem Jugendausschuss. Zudem ist sie/er Vermittler bei Streitigkeiten innerhalb der Gruppe. Unterstützung bei diesen Tätigkeiten erhält die/der Gruppensprecher(in) durch die/den Jugend- und Juniorsprecher(in).

9. Aufnahme von Jugendmitgliedern

Mitglied in der Jugendgruppe des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. kann jede(r) Jugendliche(r) werden, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht

vollendet hat, sofern er ein gültiges Schwimmzeugnis vorweisen kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. (zu Händen Jugendobmann) zu richten. Der Jugendausschuss empfiehlt mit einer 2/3 Mehrheit die Aufnahme. Der Jugendobmann gibt die Empfehlung an den Vereinsvorstand, der über eine Aufnahme entscheidet, gem. Satzung §6 (6). Nach der Aufnahme stellt der Jugendobmann des SVWS den Jugendausweis aus.

10. Aufnahme von Juniorenmitgliedern

Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs kann ein Jugendmitglied die Vollmitgliedschaft annehmen. Es wird hierzu gesondert angeschrieben.

Vollmitglieder im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren können weiterhin in der Jugendgruppe bleiben und erhalten den Status eines Juniorenmitgliedes. Juniorenmitglieder haben nach satzungsgemäßer Aufnahme in den Segel-Verein Wedel- Schulau e.V., dem Jugendobmann den Wunsch auf Aufnahme in die Jugendgruppe vorzutragen. Über die Aufnahme in der Jugendgruppe entscheidet der Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

11. Beiträge

Gem. Satzung §7 wird der Beitrag auf der Jahreshauptversammlung des Segel-Verein Wedel- Schulau e.V. festgelegt und beschlossen.

Bootsnutzungsbeiträge werden in der Bootsordnung geführt und auf der Jugendvollversammlung beschlossen.

12. Pflichten der Jugendlichen und Junioren

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen:

- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung und der Bootsordnungen.
- Bewahrung des Vereinseigentums vor Schäden
- Teilnahme an Arbeitsdiensten der Jugend und des Vereins.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Kameradschaft, auch außerhalb der Vereinstätigkeit.
- Beachtung und Einhaltung der für Wassersport gültigen Gebräuche, Verordnungen und Vorschriften.
- Jugendliche mit vollendetem 16.Lebensjahr haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

13. Rechte der Jugendlichen und Junioren

Jugendliche und Junioren sind berechtigt das ihnen zur Verfügung stehende Material und die Einrichtungen des SVWS im Rahmen der Boots- und Materialordnungen zu nutzen.

Jugendliche und Junioren können bei Teilnahme an Wett- und Wanderfahrten bei Bedarf Zuschüsse aus dem Mitteln der Jugendgruppe bei dem Jugendobmann beantragen.

14. Ende der Jugendmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied endet mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahr, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft muss gem. Satzung §8 (2) zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden.

Jugendliche, die mit Ämtern betraut sind, haben dem Jugendobmann und der/dem Jugendsprecher(in) vorher Rechenschaft abzulegen.

Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. erfolgt gem. Satzung §8 (3). Zuvor ist der Jugendliche vom Jugendausschuss anzuhören. Der Jugendausschuss übergibt dann, mit einer entsprechenden Empfehlung, den Sachverhalt dem Vereinsvorstand bzw. dem Ältestenrat.

15. Boots- und Materialordnungen

Die Boote und sonstiges Material unterliegen gesonderten Ordnungen, die spezifische Nutzungsregeln sowie das Nutzungsentgelt regeln. Diese sind, im Interesse aller Nutzer, zwingend einzuhalten.

Boots- und Materialordnungen werden auf der Jugendvollversammlung beschlossen.

16. Widersprüchlichkeiten

Bei Widersprüchen zwischen der Jugendordnung und der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. ist die Satzung rechtsbindend.

17. Änderung der Jugendordnung

Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen und Junioren erforderlich. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Änderungsanträge müssen der Einladung zur Jugendvollversammlung beigefügt sein.

18. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 10. März 2013 mit einer 2/3 Mehrheit angenommen, und tritt nach der Bestätigung des Vereinsvorstands des Segel- Verein Wedel-Schulau e.V. zum 18.März 2013 in Kraft. Alle vorangegangenen Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

1.Vorsitzender

Jugendobmann

Jugend-/Juniorensprecher(in)

Bootsordnung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V.

Wedel (Holstein), den 10. März 2013

1. Diese Bootsordnung regelt den Umgang mit den Booten der Jugendabteilung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. gem. Jugendordnung Punkt 15.
2. Die Jugend- und Juniorenboote des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. stehen allen Jugend- und Juniorenmitgliedern des SVWS, sofern diese eine entsprechende Befähigung vorweisen können, zur Verfügung.
3. Jede(r) Segler(in) hat mit den Booten pfleglich umzugehen und diese nach den allgemeinen Regeln der Seemannschaft zu führen und zu pflegen. Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung sowie grobe Fahrlässigkeit haben unwiderruflichen Entzug von SVWS- Jugendbooten zur Folge. Zudem kann ein Ausschlussverfahren gemäß Jugendordnung und Vereinssatzung eingeleitet werden.
4. Jede Mannschaft hat zu Beginn der Segelsaison einen verantwortlichen Boots-/ Schiffsführer zu benennen, der das Schiff und die Mannschaft vertritt.
5. Jede(r) Schiffsführer(in) hat zu gewährleisten, dass sie/er über eine private Haftpflicht Versicherung verfügt, die selbst verursachte Schäden, die durch geliehene Wassersportfahrzeuge ohne Motorantrieb entstehen, abdeckt. (Klausel zumeist unter dem Punkt 'Generelle Risikobegrenzungen')
6. Für die Nutzung der Boote und Schiffe entfällt eine jährliche Nutzungsgebühr pro pro Segler/in; zahlbar durch Lastschriftzug zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juni in der Höhe von:
 - € 40,00 für Trainingsoptimisten
 - € 75,00 für Regattaoptimisten
 - € 75,00 für Teeny- Jollen
 - € 125,00 für Piraten
 - € 50,00 für den Jugendwanderkutter
 - € 125,00 für J24Eine Nichtzahlung der Gebühr, trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung hat den Ausschluss von den Jugendbooten zur Folge.
Bei Seglerinnen und Seglern, die eine Tätigkeit als Jugendleiter oder einer gleichwertigen Aufgabe übernommen haben, kann die Nutzungsgebühr bis zu 50% ermäßigt werden.
7. Grundsätzlich ist an Bord der Jugendboote eine Schwimm- oder Rettungsweste zu tragen. Optimisten und Teeny-Jollen ist es verboten ohne Aufsicht zu segeln.
8. Jede(r) Jugendliche oder Junior(in) der auf einem Boot der SVWS- Jugend segeln möchte hat Bootsarbeitsstunden abzuleisten. Diese umfassen unter anderem die Instandhaltungs- und Pflegearbeiten im Winter.
9. Bei Unfällen, Schäden, Havarien oder Ähnlichem ist gem. "Anweisungen bei Schäden" zu verfahren.

1. Vorsitzender

Jugendobmann

Jugend-/Juniorensprecher(in)